

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Maasholm (Beitrags- und Gebührensatzung)

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 11.11.2022
<i>Sachbearbeitung:</i> Ralf Porath	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Maasholm (Beratung und Beschluss)		Ö

Sachverhalt:

Die Kosten für die Abfuhr des Fäkalschlammes aus den Hauskläranlagen in der Gemeinde haben sich durch Steigerung der Abfuhr- sowie der Entsorgungskosten erhöht. Da die Fäkalschlamm Entsorgung grundsätzlich kostendeckend durch die Gemeinde zu betreiben ist, ist es erforderlich, die Gebührensätze anzupassen.

Nach der Überprüfung des Kanalisationsnetzes ist es für eine Umsetzung des sich hieraus ergebenden Reparatur- und Sanierungsprogrammes erforderlich, die Abwassergebühren für die Zentralkanalisation anzuheben.

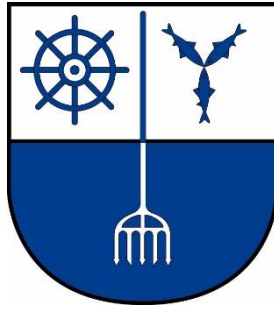
Die Neuberechnung der Gebühren ergibt eine Anhebung der Grundgebühr auf 180 €/a sowie eine Zusatzgebühr von 4,98 €/m³.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Maasholm (Beitrags- und Gebührensatzung) gemäß der Vorlage zu erlassen.

Anlagen:

Entwurf der 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Maasholm (Beitrags- und Gebührensatzung)



5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Maasholm (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 05.12.2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 153), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 425), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 425) und des und des § 23 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Maasholm vom 05.12.2012 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Seite 443) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom <00.00.0000> folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

Der § 12 Absätze 7 bis 13 werden wie folgt neu gefasst:

§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (7) Die Benutzungsgebühr B beträgt für die Abwasserbeseitigung während der Regelabfuhr
- | | |
|---|----------|
| a) aus abflusslosen Sammelgruben | |
| je abgefahrenen cbm Grubeninhalts | 76,62 € |
| b) aus nicht nachgerüsteten Kleinkläranlagen | |
| je abgefahrenen cbm Grubeninhalts | 76,62 € |
| c) aus nichttechnisch nachgerüsteten Kleinkläranlagen | |
| je abgefahrenen cbm Grubeninhalts | 76,62 €. |
- (8) Die Benutzungsgebühr B beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen mit technischer Reinigung
- | | |
|---------------------|----------|
| je abgefahrenen cbm | 76,62 €. |
|---------------------|----------|
- (9) Erfolgt die Abwasserbeseitigung außerhalb der Regelabfuhr und in Not- und Dringlichkeitsfällen wird ein Zuschlag für die An- und Abfahrt von 142,80 € erhoben.

- (10) Sollte aus abfuhrtechnischen Gründen eine besondere Behandlung erforderlich sein, hat der Grundstückseigentümer den Mehraufwand zu erstatten.
- (11) Die Benutzungsgebühr für die Endreinigung einer Kleinkläranlage beträgt
- | | |
|----------------------------------|-----------|
| a) je abgefahrenen cbm | 76,62 € |
| b) zusätzlich je An- und Abfahrt | 142,80 €. |
- (12) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksabwasseranlage oder eine abflusslose Grube nicht entschlammt, gereinigt oder angefahren werden, wird für jeden Abholversuch eine Gebühr gemäß Absatz 3 erhoben.
- (13) Der Termin der Regelentsorgung ist der in Verbindung mit dem Entsorgungsunternehmen vereinbarte und auf der Homepage des Amtes Geltinger Bucht bekanntgemachte Termin.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Maasholm, den <00.00.0000>

Andresen
(Bürgermeister)